

Kapellen, der Kosten der Gottesdienste (Messmer, Chor etc.) sowie die Übernahme der Kosten für die Priesterschaft (Gehalt, Nahrung, Aushilfen), wofür ihr die noch bestehenden Pfrundeinkünfte überlassen bleiben.

Der Friedhofunterhalt ging mit dem Patronat 1863 pflichtig an die politische Gemeinde über. Triesen hatte ihn praktisch bereits 1843 mit dessen Neuanlage im Zusammenhang mit dem Kirchenneubau übernommen.

Patronatsrecht Muttergottes-Kapelle

Die Muttergotteskapelle war ursprünglich eine Eigenkirche der Prämonstratenser-Mönche des Klosters St. Luzi, Chur. Als solches hatten diese alle kirchlichen und baulichen Vorsorgen zu treffen.

Als sie 1429 das St. Luzi-Lehen als Leib-Erblehen weitergaben, begann die Abwälzung der Unterhaltskosten auf die Lehenleute. *«Der allmähliche Übergang der Lasten vom Kloster auf die mit dem Gut belehnten Meier lässt sich in den Verträgen verfolgen.»* (Poeschel 130).

Der bischöfliche Visitationsbericht von 1595 besagt von der Muttergottes-Kapelle, sie besitze 2 Kelche, 2 Altäre und 2 Glocken, und der Herr von Ramschwag, Vogt auf Gutenberg, habe die Sorge für sie als Inhaber des St. Luzi-Lehens (1553–1610) zu tragen. Nachher waren es wieder die Mönche von St. Luzi, bis dann 1701 bzw. 1721 die Gemeindeglieder von Triesen das gesamte Lehen kauften und damit auch die Unterhaltungspflichten übernahmen. Die kirchlichen Belange wurden der Pfarrkirche übertragen. Eine eigene Pfründe besass die Kapelle nicht, ebenso nie einen eigenen Priester. Sie diente z. B. als Wallfahrtskirche (St. Magnustag etc.) und als Bethaus. Wöchentlich wurde dort eine Messe vom Pfarrer oder Kaplan gelesen, 1834 bis 1843 während des Pfarrkirchenbaues war sie Ersatz für die Pfarrkirche, ebenso bei deren Renovation 1943, nach 1964 diente sie als Frühgottesdienst-Kirche, 1959 nach der Erbauung der neuen Schule (1960) wird sie für Schülergottesdienste benutzt.

An weiteren Kapellen in der Gemeinde bestanden keine Investitionen von Priestern, abgesehen von zwei Fällen für St. Mamerten nach Stiftung der kurzlebigen Kaplaneipfründe 1494. Im besonderen ist auch nichts von der St. Wolfgangskapelle bekanntgeworden, dessen eigentlichen Stifter man nicht kennt.

Die Kapellen waren stets mit der Pfarrkirche verbunden, wurden von dort aus baulich und kirchlich betreut. Lediglich mit der Kaplaneistiftung Pfarrer von Kriss 1689 wurde die Einsetzung eines Kaplans ganz dem Bischof überlassen (Collatur), während Pfrundgebäulichkeiten und Priesterunterhalt einer bestifteten Pfründe (und der Gemeinde) überlassen blieben. Das Patronatsrecht für die Bestellung eines Kaplans liegt heute noch allein beim Bischof von Chur.

Das Patronatsrecht ist im Mittelalter und eingangs der Neuzeit vom Landesherrn als eine Art herrschaftliches Lehen betrachtet worden, was der kirchlichen Auffassung von demselben widersprach. Durch Jahrhunderte hindurch sind Streitigkeiten zwischen Landesherrn und Landesbischof bekannt.



Sankt Gallus vom alten Hochaltar, entstanden um 1455